

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KEG** (FN 233425 y beim Handelsgericht Wien), Gschwandnergasse 33, A-1170 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Zulassung zur Veranstaltung eines über die Satelliten
 - a) EUTELSAT W2, 16° Ost, Transponder F2, 12.557 MHz , vertikal polarisiert
 - b) Intelsat 10-02, 1° West, Transponder 311 XL, 12.607 MHz, vertikal polarisiert
 - c) Intelsat 8, 166° Ost, Transponder 24, 12.726 MHz , horizontal polarisiert

digital verbreiteten Fernsehprogramms „DM Sat“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das von der Antragstellerin geplante 24 Stunden-Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, von politischen Inhalten freies, Unterhaltungsprogramm, dessen Fokus auf dem Themenbereich Musik aus den Ländern des Balkans liegt. Das Programm wird in mehreren Sprachen (Serbokroatisch, Englisch, Deutsch, Französisch, Rumänisch, etc.) mit einem Schwerpunkt auf Serbokroatisch gesendet. Das Programm besteht vorwiegend aus Musikshows (18 Stunden pro Tag), daneben aus Telenovelas (2 Stunden pro Tag), sowie (Talk-)Shows, Reportagen, Wetterberichten und Werbung.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KEG** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 09.03.2009, bei der Kommunikationsbehörde Austria eingelangt am 13.03.2009, beantragte die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KEG die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G).

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 31.03.2009 zum gegenständlichen Antrag Stellung genommen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

a) Angaben zur Antragstellerin

Die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KEG ist eine zu FN 233425 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Personengesellschaft mit Sitz in 1170 Wien, Gschwandnergass 33. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KEG ist die österreichische Staatsbürgerin Dragana Mirkovic Bijelic, Kommanditist mit einer Haftsumme von EUR 100,- ist Dr. Michael Velik.

Unternehmenszweck der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KEG ist der Erwerb von Liegenschaften sowie die Vermarktung von Musik mit Schwerpunkt auf der Musik von „Dragana“, die eine bekannte Sägerin im südosteuropäischen Raum ist.

b) Angaben zum Programm

Das von der Antragstellerin geplante 24 Stunden-Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, von politischen Inhalten freies, Unterhaltungsprogramm, dessen Fokus auf dem Themenbereich Musik liegt. Das Programm wird in mehreren Sprachen (Serbokroatisch, Englisch, Deutsch, Französisch, Rumänisch, etc.) mit einem Schwerpunkt auf Serbokroatisch gesendet. Nachrichten und erotische Inhalte sind nicht vorgesehen. Rund 95% des gesamten Programms werden selbst produziert.

Das Programm besteht vorwiegend aus Musikshows (18 Stunden pro Tag), daneben aus Telenovelas (2 Stunden pro Tag), sowie (Talk-)Shows, Reportagen, Wetterberichten und Werbung. Teleshopping ist nicht geplant.

Hauptbestandteil des Programms ist Musik aus den Ländern des Balkans. Mit der Verbreitung über Satellit sollen vor allem Personen in West- und Zentraleuropa erreicht werden.

c) Angaben zur Verbreitung des Programms

Die Programmausstrahlung des Ursprungsignals erfolgt über den digitalen Satelliten EUTELSAT W2, 16° Ost, Transponder F2. Dieses Signal ist das erste in der Senderkette, welches von weiteren Satellitenplattformen übernommen wird.

Hierzu wurde ein Vertrag mit der Eutelsat S.A. vom 02.06.2006 vorgelegt, das Signal wurde bisher der SAT DM PLUS d.o.o. (Gesellschaft nach serbischem Recht) zur Nutzung überlassen.

Das Signal wird von der RCS&RDS S.A. übernommen und über den Satelliten Intelsat 10-02, 1°West, Transponder 311 XL, 12.607 MHz, vertikal polarisiert verschlüsselt ausgestrahlt.

Darüber hinaus wird das Signal von der TV Plus Int. Pty. Ltd. übernommen und über den Satelliten Intelsat 8, 166° Ost, Transponder 24, 12.726 MHz, horizontal polarisiert ausgestrahlt.

Entsprechende Vereinbarungen mit der TV Plus Int. Pty. Ltd. und der RCS&RDS S.A. wurden vorgelegt.

d) Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Für die fachliche Umsetzung des gegenständlichen Fernsehprojektes macht die Antragstellerin vor allem Anton Bijelic namhaft. Anton Bijelic war bereits im Aufbau und dem Betrieb des Musikspartensender „DM SAT“ in Serbien tätig, der vor allem ein Publikum in Ex-Jugoslawien bedient. Mit der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Dragana Mirkovic Bijelic soll der Sendebetrieb mit den redaktionellen Entscheidungen nach Österreich verlegt werden, wobei der Uplink selbst von der SAT DM PLUS TV d.o.o. von Serbien aus betrieben werden soll.

Derzeit werden bei der Antragstellerin insgesamt drei Mitarbeiter beschäftigt, wobei mit der technischen Sendeabwicklung die SAT DM PLUS TV d.o.o. beauftragt wird. Ein Wachstums des Senders soll größtenteils über externe Dienstleister abgewickelt werden.

Weiters wird auf die bereits erfolgreiche Veranstaltung von Rundfunk durch die SAT DM PLUS TV d.o.o. seit 2005 in Serbien verwiesen, auf deren Know-How die Antragstellerin zurückgreifen kann.

Zu Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen wurde die Einnahmen/Ausgaben Rechnung aus 2007 vorgelegt, aus der sich für 2006 ein Betriebserfolg von EUR 42.037,92 und für 2007 von EUR 82.820,49 ergibt. Mit dem Sender DM Sat wurde 2007 in Serbien ein Umsatz von rund 1 Mio Euro erzielt, wobei durch Werbung und SMS in Österreich rund EUR 220.000 vereinnahmt werden konnten.

e) Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde in seiner Sitzung vom 31.03.2009 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung der beantragten Zulassung empfohlen.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag und den vorgelegten Unterlagen.

4. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 3 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu, da sie ihren Sitz in Österreich hat und hier die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Auf Grund der internationalen räumlichen Zuständigkeit der KommAustria war das im Spruch festzulegende Versorgungsgebiet auf die Republik Österreich einzuschränken.

Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KEG ist eine Personengesellschaft mit Sitz in Wien. Gesellschafter sind Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KEG und Dr. Michael Velik. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen folglich nicht vor.

Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Die Antragstellerin konnte hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter der SAT DM PLUS TV d.o.o. zur Verfügung stehen, um das geplante Konzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen. In finanzieller Hinsicht wurde mit Vorlage der Einnahmen/Ausgaben Rechnung aus 2007 glaubhaft gemacht, dass der Antragstellerin die finanziellen Ressourcen sowohl hinsichtlich des laufenden Betriebs als auch für die anfänglichen Investitionen zur Verfügung stehen werden. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass das Programm bereits seit 2007 in Serbien ausgestrahlt wird und es daher zu keinen größeren Anfangsinvestitionen kommen wird.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 30 Abs. 1 PrTV-G (Programmgrundsätze) gelungen. Da das beantragte Fernsehprogramm als Spartenprogramm konzipiert ist, war die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 30 Abs. 2 PrTV-G nicht glaubhaft zu machen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt. Das geplante Redaktionsstatut erfüllt in ausreichendem Maße die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen zwischen der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KEG und der Eutelsat S.A. sowie der TV Plus Int. Pty. Ltd. und der RCS&RDS S.A. vorgelegt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 22. April 2009

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

- 1) Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KEG, Gschwandnergasse 33, A-1170 Wien **per RSb**
- 2) RFB zur Kenntnis